

# I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

## Alliierte Behörden

### Alliierte Kommandantur Berlin III

Ref. Nr. BK/O (46) 377  
24. September 1946

#### Klassifizierung

#### der Lebensmittelkarten für die Berliner Bevölkerung

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die beigefügte Direktive über die Klassifizierung der Lebensmittelkarten für die Berliner Bevölkerung tritt mit der Ausgabe der Lebensmittelkarten für den Monat Oktober 1946 in Kraft und ersetzt somit die mit Anordnung BK/O (46) 148 erlassene Direktive.
2. Die Bestimmung über Ausstellung von Beschäftigungsbescheinigungen an Personen, die auf Lebensmittelkarten der Gruppen I, II und III Anspruch haben, bleibt weiterhin in Kraft. Militäreinheiten der Alliierten Kommandos in Berlin können an Stelle der vorgeschriebenen Bescheinigungen eine Kollektivbescheinigung an jede Karfenstelle ausgeben, die alle von den Einheiten beschäftigten deutschen Zivilisten umfassen.
3. Eine der beigefügten Anordnung zuwiderlaufende, Ausgabe einer Lebensmittelkarte ist strengstens verboten.
4. Die Abteilung für Ernährung bei den Militärregierungen hat das alleinige Recht, die Ausgabe von Lebensmittelkarten im Einklang mit dieser Direktive zu beaufsichtigen, zu kontrollieren und im Zusammenhang hiermit Anweisungen zu erteilen. Es ist anderem Militär- und Alliierten Zivilpersonal nicht gestattet, bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten zu intervenieren und irgendwelche von solchen Seiten erhaltenen Anweisungen sind den Abteilungen für Ernährung der in Frage kommenden Militärregierungen zu berichten.
5. Alle anderen Bestimmungen der Anordnung vom 30. März 1946 (BK/O (46) 148) bleiben in Kraft, ausgenommen diejenigen, die dem Inhalt dieser Anordnung widersprechen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

D. H. Whyte, Major, für  
G. M. Oborn, Oberstleutnant  
Vorsitzführender Stabschef

#### Direktive

#### über die Klassifizierung der Lebensmittelkarten nach Gruppen für die Berliner Bevölkerung ab 1. Oktober 1946

#### Gruppe I

Die nachstehenden Gruppen sind berechtigt, Lebensmittelkarten der Gruppe I zu erhalten, vorausgesetzt, daß die körperlich arbeitenden Personen nicht weniger als 48 -Stunden pro Woche arbeiten.

1. Arbeiter, die ständig der unmittelbaren Einwirkung strahlender Hitze ausgesetzt sind, und zwar:
  - I. Heizer und Schlackezieher an Hochdruckkesseln mit Handbeschildung (falls je Arbeitsschicht mindestens 5 t Brennstoff verfeuert werden). Lokomotivführer und Heizer von Dampflokomotiven im öffentlichen Verkehr — nicht Werkverkehr — sowie Schiffsheizer bei Kohlefeuerung mit Handbeschildung. Im Bahnbetriebsdienst (nicht Ausbesserungswerkstätten): Ausschlackler, Feuerbrückenarbeiter, Lokomotiv-Kesselreiner, Rauchkammerentleerer, Rohbläser und Rohrstoßer.
  - II. Feuerungsmaurer, Kesselreiner, Keramik- »brenner — falls sie vorwiegend in heißen Öfen arbeiten —.
  - III. Arbeiter (auch Dichtmacher) an den Kammer-Systemen (Ofenhaus) und in der Reinigungsanlage von Gaswerken und Kokereien.
  - IV. -Schmiede, Zuschläger und Hammerführer, wens sie ständig am Feuer arbeiten und dabei schwere Arbeitsstücke handhaben.
  - V. Gießer (nicht Former, Kernmacher usw.), falls sie bei täglichem Guß überwiegend mit flüssigem Eisen, Stahl oder Bleibronze unmittelbar zu tun haben und größere Stücke gießen.
  - VI. Glasschmelzer, Glasschürer, biasmacher für größere Stücke vor dem Schmelzofen; ferner Glasbläser, falls sie regelmäßig Glaskolben von mehr als 150 mm Durchmesser blasen.
2. Arbeiter, die dauernd unter gefährlicher Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe stehen, und zwar:
  - I. Wenn sie den größten Teil ihrer Arbeitszeit mit angelegtem Atemschutzgerät arbeiten müssen (z. B. Lackspritzer, bei großen Werkstücken in geschlossenen Räumen);
  - II. bei Gefahr einer Silikose-Erkrankung (z. B. ständig an der Mühle beschäftigte Porzellanarbeiter; Entroster und Gußputzer, sofern sie vorwiegend mit Preßluftwerkzeugen arbeiten, sowie Sandstrahlbläser am Freistrahle);
  - III. in Akkumulatorenfabriken (nicht in Instandsetzungswerkstätten), falls sie am Bleireduzier- und Ascheofen, an Bleistaubkugelmühlen bzw. als Gießer, Lötter, Mischer, Plattentrenner oder Schmierer tätig sind, sowie Bleihüttenarbeiter;
  - IV. wenn sie ständig mit der Wasserstoff-Sauerstoff-Flamme Blei schneiden oder löten (z. B. beim Auskleiden »von Behältern und Bottichen mit Walzblei);
  - V. wenn sie ohne Atemschutz der ständigen Einwirkung von Quecksilberdämpfen ausgesetzt sind (z. B. bei Fabrikation und Instandsetzung, nicht aber beim Einbau fertiger Gleichrichter);
  - VI. Arbeiter, die ständig Asphalt und Teer handhaben.